



Ausgabe 7/2021 | Juli 2021

BEPS 2.0 Initiative der OECD – Neues von den G20, Ausblick bzgl. rechtlicher Umsetzung und Aussage von US-Finanzministerin Yellen zur Anwendbarkeit am Beispiel Amazon

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Umsetzung von BEPS 2.0 (Programm der OECD zur Neuregelung der internationalen Unternehmensbesteuerung) rückt immer näher. Ein wichtiger Schritt wurde hierfür am vergangenen Freitag und Samstag im Rahmen des Treffens der G20 getan. Die Finanzminister der G20 einigten sich u. a. darauf, die gemeinsame Erklärung des BEPS Inclusive Framework („IF“) vom 1. Juli 2021, die einen Rahmen für die BEPS 2.0 Reform vorgibt, zu bestätigen.^[1] Bis zum nächsten Treffen der G20 im Oktober sollen nun finale Details und ein konkreter Plan zur Umsetzung der Pillar I & II durch den IF erarbeitet werden.

Bundesfinanzminister Scholz erklärte, das Ziel der G20 sei ein Inkrafttreten in 2023. Wie dies bewerkstelligt werden soll, haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Eine ausführlichere Schilderung finden Sie [hier](#):

- **Pillar I:** Die Implementierung soll, analog zur Umsetzung anderer BEPS Aktionspunkte, über ein Multilaterales Instrument erfolgen. Dieses soll in 2022 zur Unterzeichnung freigegeben werden, so dass Betrag A 2023 in Kraft treten könnte. Die Europäische Kommission wägt derzeit noch ab, ob es einer EU-Richtlinie bedarf, um Pillar I einheitlich innerhalb der EU umzusetzen.
- **Pillar II:** Die konkrete Umsetzung der Pläne einer globalen Mindestbesteuerung soll den Staaten weitestgehend freigestellt sein und führt zu einiger Unsicherheit und Kritik. Pillar II soll indes 2022 in nationales Recht umgesetzt werden und ab 2023 in Kraft treten. Die Europäische Kommission beabsichtigt Pillar II im Rahmen einer EU-Richtlinie einheitlich innerhalb der EU umzusetzen. Der Beschluss der EU-Richtlinie muss einstimmig erfolgen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob alle EU-Mitgliedstaaten dem zustimmen werden. Beispielsweise haben Ungarn, Estland und Irland bisher noch nicht die IF-

Erklärung unterzeichnet. Daneben hat Zypern an den Diskussionen des IF bisher nicht teilgenommen und noch keine offizielle Stellung eingenommen.

Ob die Verhandlungen im Rahmen des nächsten G 20 Treffens im Oktober bereits abgeschlossen werden können, bleibt abzuwarten. US-Finanzministerin Yellen ließ zuletzt bereits erkennen, dass insb. Pillar I möglicherweise erst im Frühjahr 2022 „bereit“ sein könnte.^[2]

Aussage von US-Finanzministerin Yellen zur Anwendbarkeit am Beispiel Amazon

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Geschehnisse im hohen Tempo weiter voranschreiten werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den Überblick zu bewahren. Diverse Medien, beispielsweise das Handelsblatt^[3], berichten etwa heute, laut Aussage von US-Finanzministerin Yellen müsse Amazon ggf. mangels ausreichender Profitabilität nicht die neu einzuführende Mindeststeuer bezahlen. Sie als informierte Leser:innen wissen – diese Aussage bezieht sich lediglich auf Pillar I, denn die Profitabilitätsschwelle bezieht sich bekanntermaßen auf Pillar I, nicht jedoch auf die Mindeststeuer aus Pillar II. Dies ergibt sich auch aus der Originalaussage von US-Finanzministerin Yellen im Rahmen eines Interviews mit dem US-Fernsehsender CNBC^[4].

Bleiben Sie informiert

Wir stehen Ihnen weiterhin gerne mit unserer Expertise und den KPMG BEPS 2.0 Pillar I+II Quick Impact Tools („QuIT I+II“) zur Verfügung. Zudem informieren wir Sie gerne im Rahmen unserer Newsletter bzw. der nachfolgenden Webcasts:

- Webcast von [KPMG Global](#) zum Thema am 16. Juli 2021
- KPMG Deutschland: Überblick über die BEPS 2.0 Reform und Details zu den potenziellen Auswirkungen aus Verrechnungspreis- und Corporate Tax Sicht voraussichtlich im Herbst 2021 – eine Einladung hierzu folgt.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Lea Rövekamp, Lorenz König und Ina Majewski

[1] Vgl. <https://www.g20.org/wp-content/uploads/2021/07/Communique-Third-G20-FMCBG-meeting-9-10-July-2021.pdf>

[2] Vgl. Transkript der Pressekonferenz <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy0270>

[3] Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/janet-yellen-us-finanzministerin-vielleicht-muss-amazon-keine-mindeststeuer-zahlen/27426576.html?ticket=ST-9492918-Ey6eBGXgiQgymfQqkLgU-ap5>

[4] Vgl. https://www.cnn.com/video/2021/07/15/treasury-secretary-janet-yellen-on-global-minimum-tax.html?_source=flipboard

Ihre Ansprechpartner



Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services



+49 69 9587 3936



[Kontakt](#)



Lea Rövekamp

Managerin, International Corporate Tax



+49 30 2068 2343



[Kontakt](#)



Ina Majewski

Managerin, Global Transfer Pricing Services



+49 89 9282 1062



[Kontakt](#)



Lorenz Felix König

Associate, International Corporate Tax

 +49 511 8509 5737

 [Kontakt](#)

MITGLIEDER

KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

Dr. Andreas Ball

Partner, International Corporate Tax

Felix Bußmann

Partner, Global Transfer Pricing Services

Claus Jochimsen-von Gfug

Partner, Head of International Corporate Tax

Janine Müller

Partnerin, Global Transfer Pricing Services

Dr. Kai Reusch

Partner, International Corporate Tax



BEPS 2.0 PILLAR I QUICK IMPACT TOOL („QUIT I“) Ihr Betroffenheitsbarometer

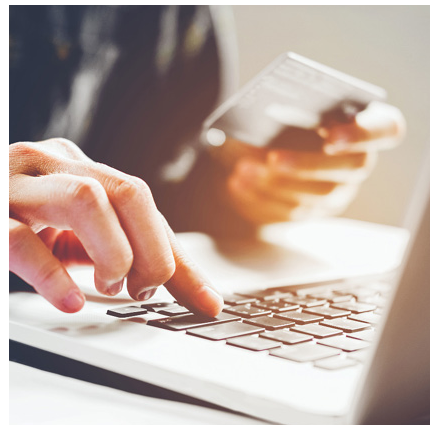
Unser KPMG BEPS 2.0 Pillar I Quick Impact Tool („QUIT I“) unterstützt Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schiebereglern und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

[Lesen Sie mehr](#)



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
WP Ulrich D. Maas

Vorstand:
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, StB Frank W. Grube, WP StB Sven-Olaf Leitz, Christian Rast, WP Christian Sailer, WP Mattias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803
Staat der Zulassung: Deutschland
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer: www.wpk.de

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite

Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).